jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/15 96/05/0118

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1996

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;
BauO NÖ 1976 §2 Z26;
BauRallg;

Rechtssatz

Ist eine Verletzung eines einem Anrainer zustehenden Rechtes auf Einhaltung einer Straßenfluchtlinie von vornherein ausgeschlossen, berührt die Frage, ob der Anrainer iSd § 118 Abs 8 NÖ BauO 1976 im Baubewilligungsverfahren eine ausreichende Zufahrt zu seinem Grundstück hat, in diesem Verfahren keine dem Anrainer zukommenden subjektiven öffentlichen Rechte iSd § 118 Abs 9 NÖ BauO 1976.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050118.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at